

**Niederschrift
über die Online-Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der Planungsge-
meinschaft Westpfalz am 06.04.2022**

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr
Ende der Sitzung: 11:30 Uhr

Teilnehmende

LR Rainer Guth, Vorsitzender
Bgm.'in Silvia Seebach
Bgm. Michael Cullmann
Bgm. Christoph Lothschütz
Bgm Steffen Antweiler
Bgm Ralf Hechler
Uwe Unnold
Harald Brandstädter
Dr. Jamill Sabbagh
Tobias Semmet
Walter Rimbrecht
Michael Schaum
Dieter Feldner

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer
Simon Frenger
Christine Berberich

Weitere Teilnehmer:

Herren Michael Müller, Peter Riedel und Heiner Jakobs, Planungsbüro BBP, Kaiserslautern
Herr Oliver Strecke, Firma Viamon

Die Öffentlichkeit war durch 5 online - Gäste vertreten

Anlagen:

Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Herr Dr. Clev zur Tagesordnung
Folienvortrag Fa. Viamon

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, Herr **LR Guth** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 26.10.2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3); die Präsentation zum Protokoll wird den Mitgliedern des Gremiums nochmals zugesandt. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

Er begrüßt als Referenten zu TOP 4 Herrn Oliver Strecke von der Firma Viamon und zu TOP 5 das Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern.

TOP 2 Vorschlag für das Arbeitsprogramm 2022 des Ausschusses I

TOP 2.1 Entwurf für das Arbeitsprogramm 2022 des Ausschusses I

Der **Vorsitzende** würdigt die umfangreichen Vorarbeiten zu den Ausschüssen sowie die aktuelle Arbeitsweise in den Ausschüssen als zielführend. Herr **Dr. Clev** ordnet sodann den Sachstand zu den beschlossenen Schwerpunktthemen „Siedlungsentwicklung“, „Energie“ und „Biotopverbund“ anhand dreier Übersichten ein und stellt zudem die im Rahmen der heutigen Sitzung vorgesehenen Inhalte sowie das im 2. Halbjahr 2022 vorgesehene Arbeitsprogramm wie folgt dar:

Siedlungsentwicklung:

2.1 A) Vorschlag Arbeitsprogramm 2022 im Themenfeld „Siedlungsentwicklung“

Sitzung 1 (6.4.) I. Halbjahr 2022	Vorstand 18.5.2022	Sitzung 2 (7.9.) II. Halbjahr 2022	Vorstand 12.10.2022	Reg.-Vertretung 23.11.2022
Fazit aus dem Erfahrungsaustausch vom September 2021, Handhabung Schwellenwerte für die Wohnbauentwicklung heute und in Zukunft, Umgang mit Vorhaben nach § 13b BauGB (relevant bis Ende 2022)	Empfehlung zur Neuregelung der Methodik zur Berechnung von Bedarfs- und Schwellenwerten im Zuge einer nächsten TF des ROP IV. (Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Klarstellung)	Erste Auswertung der Gewerbeflächenpotenzialstudien, Abgleich mit der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes (soll bis Sommer 2022 vorliegen). Empfehlungen für eine Teilfortschreibung im Bereich „Gewerbe“ des ROP IV (Kriterien etc.)	Empfehlung zur Einleitung einer TF des ROP mit dem Ziel, eine kurz- und mittelfristige Gewerbeflächenstrategie für die Westfalz planerisch umzusetzen. Abstimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Ziel der Stärkung des reg. Biotopverbunds	Beschluss der Einleitung einer Teilfortschreibung des ROP IV in den Themenfeldern „Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung“ und „Gewerbe“ auf der Basis der 3 Teilraumstudien und der Landesstrategie.

Hinsichtlich der Gewerbeflächenpotenzialstudien sind nach Informationslage der Geschäftsstelle der PGW die Studien aus den Kreisen Kusel und Donnerberg fertig und die Studie des Kreises Südwestpfalz werde tendenziell im Sommer diesen Jahres, nach Rückkopplung mit den Kommunen abgeschlossen, so der **leitende Planer**. Weiter soll die derzeit in Bearbeitung befindliche Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes ebenfalls im Sommer dieses Jahres weitgehend abgeschlossen sein, teilte **Herr Dr. Clev** mit. In Anbetracht dessen geht der **leitende Planer** davon aus, dass der Einstieg in die Teilfortschreibung des Regionalplanes auf den Herbst dieses Jahres projiziert werden könne, sofern die Vorgaben des Landes zum Themenfeld Energie vorliegen. Weiter soll möglichst auch das Thema „Wohnbauentwicklung / Schwellenwerte“ in die Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes integriert werden.

Erneuerbare Energien:

Das Arbeitsprogramm der PGW im Themenfeld erneuerbare Energien erläutert der leitende Planer entsprechend der vorliegenden Präsentation wie folgt:

2.1 B) Vorschlag Arbeitsprogramm 2022 im Themenfeld „Erneuerbare Energien“

Sitzung 1 (6.4.) I. Halbjahr 2022	Vorstand 18.5.2022	Sitzung 2 (7.9.) II. Halbjahr 2022	Vorstand 12.10.2022	Reg.-Vertretung 23.11.2022
Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen im Bereich Freiflächen-PV, Mögliche Kriterien für eine Auswahl von Vorbehaltsgebieten PV durch die Regionalplanung; Expertenhearing zu Alternativen für die Einzäunung großer FF-PV Anlagen.	Je nachdem ob die Vorgaben des Landes bis dahin vorliegen: Anpassung der VR-Gebiete Windkraft (oder den Kommunen als Option überlassen; Simulation der Gebietskulisse. Ggf. erste methodische Empfehlungen für Vorbehaltsgebiete FF-PV.	Vorschlag für Regelungen im Regionalplan zu Freiflächen-PV: Generelle Regelungen zu Agri-PV, Kriterien für Vorbehaltsgebiete in Bereichen mit einer EMZ unterhalb des regionalisierten Durchschnittswertes .Vermeidung der Trennwirkung großer PV-Areale.	Empfehlungen zu Neuregelungen in Sachen Windkraft (Abstände, Mindestanzahl, Repowering), Empfehlungen von neuen Regelungen zu Freiflächen-PV. (Annahme, dass die Regelungen des Landes bis dahin stehen)	Beschluss zur Abfassung von Neuregelungen in Sachen Windkraftnutzung und Freiflächen-PV im ROP IV (Teilfortschreibung).

Ergänzend informiert **Herr Dr. Clev**, dass auf Bitte des Vorsitzenden im weiteren Verlauf der heutigen Präsentation ein Exkurs zu möglichen Steuerungsansätzen der kommunalen Ebene im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen werde. Darüber hinaus werden aufgrund dieser regelmäßig raumbedeutsamen Anlagen zunehmend landschaftsbezogene Trenneffekte und weitere Auswirkungen beispielsweise auf das Schutzgut Landschaftsbild ersichtlich, so der **leitende Planer** – daher wurde für die heutige Sitzung ein externer Fachreferent hinzugezogen, der auf die übliche Umzäunung dieser Anlagen und auf alternative Lösungen eingehen werde.

Auch die aus der Sitzung 2 resultierende Abstimmung der Gremien der PGW zu den im Regionalen Raumordnungsplan umzusetzenden Regelungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen setzt eine Konkretisierung der Landesvorgaben voraus, teilt der **leitende Planer** mit.

Regionaler Biotopverbund:

2.1 C) Vorschlag Arbeitsprogramm 2022 im Themenfeld „Regionaler Biotopverbund“

Sitzung 1 (6.4.) I. Halbjahr 2022	Vorstand 18.5.2022	Sitzung 2 (7.9.) II. Halbjahr 2022	Vorstand 12.10.2022	Reg.-Vertretung 23.11.2022
Update zu den zwischenzeitlich stattgefundenen Videokonferenzen in Sachen Pilotvorhaben „Regionaler Biotopverbund“ am Bsp. der VG Winnweiler. Expertenhearing (Büro BBP).	Empfehlungen zur Berücksichtigung der Ziele der Verbesserung des Regionalen Biotopverbunds bei anstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (> z.B. Gewerbeflächenentwicklung) mangels eines neuen Landschaftsrahmensplans.	Methodische Aufbereitung der Erkenntnisse aus dem Pilotvorhaben Winnweiler (Erfassung von Quellen, Zusammenführung von Daten, Lenkung von Maßnahmen und Hinweise auf zu beseitigende Hindernisse (dingl. Sicherung usw.)	Empfehlung an den Vorstand zur Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Pilotvorhaben bei der SUP zur Gewerbeflächenentwicklung sowie ggf. Beauftragung Dritter zur Erarbeitung eines methodischen Bausteins für einen künftigen Landschaftsrahmenplan.	Beschluss zur Berücksichtigung der Ziele der Stärkung des Regionalen Biotopverbunds bei der Wohnbauflächenentwicklung, der Gewerbeflächenentwicklung, bei Freiflächen-PV-Anlagen sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Herr **Dr. Clev** teilt ergänzend mit, dass in der letzten Sitzung in Sachen des Pilotvorhabens „Regionaler Biotopverbund“ bereits ein externer Referent vorgetragen hatte und zwischenzeitlich bilaterale Abstimmungen erfolgt sind.

Der **Leitende Planer** ergänzt weiter, dass in der heutigen Sitzung hierzu ein Praxis – Input des Planungsbüros BBP aus Kaiserslautern zu dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der VG Winnweiler und konkret zu dem in diesem Zusammenhang ebenfalls in Erarbeitung befindlichen Landschaftsrahmenplan erfolgt.

In der Sitzung im 2. Halbjahr dieses Jahres sollen dann Schlussfolgerungen aus den Vorarbeiten gezogen werden, da das Thema Regionaler Biotopverbund unmittelbare Schnittstellen zu den Handlungsschwerpunkten Siedlungsentwicklung und Energie habe, so Herr **Dr. Clev**.

Diskussion zu den drei Beratungsschwerpunkten:

Auf Rückfrage von Herrn **Bgm. Cullmann** wie zeitnahe die Planungsgemeinschaft Westpfalz eine entsprechende Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) umsetzen könne, sofern das Landes kurzfristig die entsprechenden Vorgaben zu den energierelevanten Themen geliefert würden, teilt Herr **Dr. Clev** mit, dass derzeit eher von einer zeitlichen Verzögerung von dieser Seite auszugehen sei. So ist wohl vorgesehen, zunächst einen „runden Tisch“ der Beteiligten einzurichten, um die energiefachlichen Belange aufzuarbeiten. Zusätzlich seien die neuen Vorgaben der Bundesregierung hinsichtlich der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft in den Vorbereitungen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) V noch nicht eingeflossen. Demnach sehe es derzeit eher danach aus, dass die Fortschreibung des LEP und damit die Vorgaben für den ROP sich gegenüber der ursprünglichen Zeitschiene etwas verzögern dürften, so Herr **Dr. Clev**. Sofern allerdings hierzu neue Erkenntnisse vorliegen, wäre eine zusätzliche Sitzung des Ausschusses denkbar, um diese entsprechend einzuordnen und zu beraten, so der **leitende Planer**. Der **Vorsitzende** ergänzt in diesem Zusammenhang, dass der ursprüngliche Zeitplan der LEP-Fortschreibung bereits aktuell in Verzug sei, da ursprünglich erste Vorgaben für Januar dieses Jahres angekündigt waren.

TOP 3 Siedlungsentwicklung

TOP 3.1. Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort Herrn **Dr. Clev**. Der **leitende Planer** führt in die Thematik ein und nennt wesentliche Erkenntnisse entsprechend der Präsentation:

3. Siedlungsentwicklung

3.1. Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung (1)

- Die bisherigen Vorgaben im LEP IV, in der Durchführungsverordnung zum LEP, in den Handreichungen der SGD'n, die unterschiedlichen Interpretationen einzelner Sachbearbeiter/innen, die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Regionalplänen haben zu vielen Rechtsunsicherheiten und Mißverständnissen geführt. Hinzu kamen unterschiedliche Handhabungen des Instruments Raum + Monitor, das 2010 eingeführt wurde.
- Der im September 2021 von der PGW organisierte Erfahrungsaustausch hat dies bestätigt und Klärungsbedarfe formuliert.
- Die von mehreren Kommunen in der Region Mittelrhein-Westerwald angestrebte Normenkontrolle gegen die Regelungen des dortigen Regionalplans haben nun ein Stück weit für Klarheit gesorgt. Auch erfolgten Klarstellungen durch die Oberste Landesplanungsbehörde.

Ergänzend zu Folie Nummer 9 hierzu bemerkt Herr **Dr. Clev**, dass der Ansatz im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald insbesondere hinsichtlich der Berechnung des Schwellenwertes, welcher auf eine Berechnungsformel fokussiert ist, gerichtlich bestätigt wurde.

3. Siedlungsentwicklung

3.1. Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung (2)

- Ein erster Aspekt, der nun final geklärt wurde, betrifft die Frage nach der Verbindlichkeit der Bedarfs- und Schwellenwerte auf unterschiedlichen Ebenen. Bedarfswerte haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, Schwellenwerte sind Ziele der Raumordnung (verbindlich). **Diese gelten nur für die Ebene einer kreisfreien Stadt oder Verbandsgemeinde, also für den gesamten FNP.** Die ortsgemeindebezogenen Angaben dienen lediglich der mathematischen Herleitung des Gesamtwertes aufgrund der erforderlichen Differenzierung der Berechnung des Bedarfs zwischen Orten mit W-Funktion und jenen ohne W-Funktion.
- Die Kommunen einer VG können diese als **Hinweise für eine „gerechte Verteilung“** nutzen, sie sind aber nicht verbindlich. Verbindlich ist nur der Schwellenwert für den gesamten FNP.
- Da dieser Wert von vielen Variablen abhängt, die sich immer wieder ändern und da stets der neueste zur Verfügung stehende Wert heranzuziehen ist, kann der Regionalplan – wie in der Region Mittelrhein-Westerwald geschehen – nur eine **Formel** enthalten, aber keine Zahlentabelle.

Ergänzend zu Folie Nummer 10 stellt der **leitende Planer** heraus, dass im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald wie dargestellt lediglich eine Formel zur Berechnung des Schwellenwertes, allerdings keine Zahlentabelle erforderlich ist, da sich die Berechnungsparameter regelmäßig ändern oder aktualisiert werden. Dies betrifft beispielsweise die Baufertigstellungsstatistik, die Bevölkerungsvorausberechnung, die Laufzeiten im Aspekt der Bedarfswerte der jeweiligen Flächennutzungspläne oder die Potentialwerte. Letztendlich erfordere die Berechnung des Schwellenwertes eine Betrachtung jeden Einzelfalles, da jeder Flächennutzungsplan individuell zu betrachten sei, so Herr **Dr. Clev**.

Mögliche künftige Darstellung zur Berechnung des Bedarfswertes im ROP (Schritt 1 - Ortsgemeinde)

$$\frac{\text{EWz}}{1000 \text{ EW}} \times \frac{\text{B WE}}{a} \times \frac{aL \times ha}{D \text{ WE}} = \text{Bedarfswert für L Jahre}$$

EW	Einwohner
EWz	Künftige Einwohnerzahl nach der mittleren Variante der neuesten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes RLP (in ca. 10 – 15 Jahren, bezogen auf 5er oder 0er Jahre (5-Jahresschritte) (z.B. 2035, 2040, 2045). Zieljahr – Jahr des Inkrafttretens = aL. Da diese Werte vom StaLa nur für die gesamte VG berechnet werden, ist <u>annäherungsweise</u> die prognostizierte Zahl für die jeweilige Gemeinde anhand ihres prozentualen Anteils an der Bevölkerung der gesamten VG zu errechnen, basierend auf neuesten verfügbaren amtlichen Statistik.
B	Bautätigkeitsindex gemäß der jew. aktuellen Baufertigstellungsstatistik (in Wohneinheiten pro Jahr) variiert nach Gemeinden mit oder ohne W-Funktion: z.Zt.: W-Funktion: 3,2; ohne W-Funktion: 2,0
aL	Planungshorizont (Dauer der Planungszeitraumes in Jahren: Zahl zwischen 10 und 15 -> Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes; siehe aL); siehe ROP IV, G11 > Somit bestimmt das Jahr des Inkrafttretens des neuen FNP's die Dauer / den Planungshorizont.
ha	Hektar Bruttobauland
D	Dichtewert in Wohneinheiten pro Hektar (WE/ha): Eigenentwicklungsgemeinde: 15; Gemeinde mit W-Funktion: 20; KL, PS und ZW: 40)

Herr Dr. Clev erläutert anhand Folie Nummer 11 die jeweiligen Variablen der möglichen Berechnungsformel für den Bedarfswert und stellt in diesem Kontext heraus, dass die vielen Variablen verdeutlichen, dass ein statischer, fest vorgegebener Wert nicht zielführend sein dürfte:

Im Zuge der Erläuterungen zu den einzelnen Berechnungsparametern der momentan für eine Fortschreibung des ROP präferierten Berechnungsformel zur Ermittlung der Schwellenwerte für die Flächeninanspruchnahme im Aspekt Siedlungsentwicklung wird seitens Herrn **Bgm. Cullmann** zum Parameter der prognostischen, künftigen Einwohnerzahl angemerkt, dass diese Vorausberechnungen im Bereich Nordpfälzer Land nicht eingetreten sind. Herr **Dr. Clev** kann hierzu mitteilen, dass die Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes für die zurückliegenden Prognosezeiträume grundsätzlich immer zu niedrig ausgefallen sind, was ein Stück weit auch nicht abschätzbaren Entwicklungen geschuldet sein könnte. In diesem Zusammenhang könne für die Westpfalz konstatiert werden, dass die teilweise prognostizierten gravierenden Bevölkerungsrückgänge nicht in der vorausgerechneten Dimension eingetreten seien und zumindest in einigen Teilen der Region sogar geringe Zuwächse erfolgten. Der **leitende Planer** stellt hinsichtlich des Berechnungsparameters „künftige Einwohnerzahl“ weiter klar, dass die jeweils aktuelle Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes einen anzuwendenden Parameter darstellt. Auch sei ein fest vorgegebener Wert nicht zielführend, da die Laufzeit des ROP i.d.R. gegenüber demjenigen der Flächennutzungspläne einen zeitlichen Versatz aufweise und somit eine Ermittlung der künftigen Einwohnerzahl nicht im ROP dargestellt werden solle, sondern individuell den jeweiligen Flächennutzungsplan bzw. dessen Laufzeit (10-15 Jahre) betreffend ermittelt werden sollte, bezogen auf die in 5-Jahresschritten verfügbaren Prognosewerte des Statistischen Landesamtes.

Im Hinblick auf den Berechnungsparameter „Bautätigkeitsindex“ ergänzt der **leitende Planer**, dass auch dieser Parameter eine Anwendungsvoraussetzung darstelle, obwohl es sich bei diesem statistischen Wert um eine Auswertung aus der vergangenen bzw. zurückliegenden Bautätigkeit handle.

Im Hinblick auf das „Bruttobauland“ stellt **Herr Dr. Clev** heraus, dass dieser Berechnungsparameter nicht gleichzusetzen sei mit „überbaubarer Fläche“ oder „Bruttowohnbauland“, sondern die regionalplanerisch relevante Gesamt-Flächeninanspruchnahme impliziert.

Demgegenüber stelle der „Dichtewert“ den einzigen Parameter zur Ermittlung des Bedarfswertes dar, den die Planungsgemeinschaft normativ vorgibt, allerdings nicht kontrollieren kann, der allerdings abwägungsrelevant für die Gemeinden sei, so der **leitende Planer**. Die Praxis zeige, dass dieser Wert tendenziell durch die für die Aufstellung der Bauleitpläne zuständigen Kommunen nicht immer beachtet wird, eine entsprechende Steuerung hier teilweise nicht erfolge.

Anschließend erläutert Herr **Dr. Clev** den nach derzeitiger Sachlage ersichtlichen Ansatz einer künftigen Formel zur Berechnung des Bedarfswertes im Regionalen Raumordnungsplan:

Mögliche künftige Darstellung zur Berechnung des Bedarfswertes im ROP (Schritt 2 - Verbandsgemeinde)

Berechnung des Bedarfswertes einer Verbandsgemeinde

$$\sum \text{Bedarfswerte der W-Gemeinden} + \sum \text{Bedarfswerte der Gemeinden ohne W-Funktion} = \text{Bedarfswert VG}$$

Berechnung des Schwellenwertes einer Verbandsgemeinde

$$\text{Bedarfswert VG} - \sum \text{Potenziale aller Kommunen der VG (Außenpotenziale + Innenpotenziale) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen FNP's (Gesamtfortschreibung oder Neuaufstellung)} \\ = \text{verbindlicher VG-weiter Schwellenwert}$$

Herr **Dr. Sabbagh** informiert ergänzend zu Folie Nummer 12 darüber, dass ursprünglich alle Planungsgemeinschaften lediglich eine Formel in den Regionalplänen einführen wollten, dies aber aus Sicht einzelner Juristen, die zu Rate gezogen wurden, für nicht rechtssicher angesehen wurde, da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Zwischenzeitlich wurde die Möglichkeit der Festlegung einer Formel allerdings gerichtlich letztinstanzlich bestätigt, daher soll eine solche voraussichtlich auch bei der PG Rheinhausen-Nahe genutzt werden. Im Hinblick auf den Berechnungsparameter der Bevölkerungsprognose berichtet Herr **Dr. Sabbagh**, dass die Planungsgemeinschaften zwecks Vorgabe hieran gebunden sind, wenngleich tatsächliche Marktbewegungen nicht in Echtzeit berücksichtigt werden, was dazu führe, dass ländliche Kommunen regelmäßig hiervon profitieren. Ergänzend zu den Dichtewerten regt Herr **Dr. Sabbagh** an, dass diese im künftigen ROP differenzierter gesehen werden sollen, da die Kommunen / Kreise zu Lasten der Ober- und Mittelzentren von den derzeit deutlichen Differenzen im Rahmen ihrer Wohnbauflächenausweisungen profitieren. Ggf. könnten höhere Dichtewerte für die Zentren umgebenden Agglomerationsräume entwickelt werden. Herr **Dr. Clev** stimmt dem zu, da die Dichtewerte hierbei eine Steuerungsfunktion einnehmen können, sofern diese verbindlich festlegbar wären.

Auf die Frage von Herr **Bgm. Cullmann**, ob die Zielsetzung bestehe, im ländlichen Raum dichter zu bauen antwortet der **leitende Planer**, dass dies seitens des Gremiums zu konkretisieren sei, im Kontext der gesetzlichen Maßgaben einer flächensparenden Inanspruchnahme von Grund und Boden. Herr **Bgm. Cullmann** erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach dem diesbezüglichen Vorschlag der PGW. Herr **Dr. Clev** teilt hierzu mit, dass dies zunächst einer Diskussion der Gremien erfordere.

Herr **Bgm. Hechler** verweist in diesem Zusammenhang auf die Vielzahl der Streitkräfte in Ramstein-Meisenbach, Landstuhl und Weilerbach, die seines Erachtens im Rahmen der Schwellenwertermittlung einfließen sollten. Der **leitende Planer** informiert in diesem Kontext darüber, dass das Landesentwicklungsprogramm eine dementsprechende Berücksichtigungsmöglichkeit hergibt und dies auch im Regionalen Raumordnungsplan erwähnt sei. Die Problematik besteht allerdings in der Verfügbarkeit valider statistischer Daten, die laut statistischen Landesamt nicht vorliegen. Der **Vorsitzende** teilt zu diesem Aspekt mit, dass die entsprechenden Zahlen im Zuge der Corona-Inzidenzberechnungen ermittelt sein sollten. Herr **Bgm. Hechler** ergänzt, dass ein Beleg dieser Werte in der Tat schwierig ist. Wenngleich die Abwasserwerte eine nachvollziehbare Grundlage bilden könnten, wurde eine entsprechende Rückrechnung gerichtlich nicht bestätigt. Dennoch sollten, sofern seitens des Landes anerkannte Zahlenwerte verfügbar sind, diese entsprechend im Regionalen Raumordnungsplan berücksichtigt werden.

TOP 3.2. Umgang mit Vorhaben nach § 13 a / b BauGB

Der **Vorsitzende** übergibt Herrn **Dr. Clev** das Wort, der diesen Tagesordnungspunkt entsprechend des Folienvortrages (Folien Nummern 13 und 14) erläutert:

3. Siedlungsentwicklung

3.2 Umgang mit Vorhaben nach § 13 a / b BauGB (1) (im Wortlaut)

§ 13 Vereinfachtes Verfahren....

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. (Auszug)

§ 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

3. Siedlungsentwicklung

3.2 Umgang mit Vorhaben nach § 13 a / b BauGB (2)

Strittig war insbesondere die Frage, wie sich das Verhältnis der Möglichkeiten des § 13 b zu den Schwellenwerten darstellt, die in RLP für die Wohnbauflächenentwicklung seit 2010 eingeführt wurden. Diese Frage ist von in mehreren Gerichten gleichlautend dahingehend geklärt worden, dass die **Schwellenwerte der Anwendung des BauGB § 13b nicht entgegenstehen**. Es ist – de facto – ein durch die Politik beschlossenes, temporäres dem Ansatz von Bedarfs- und Schwellenwerten systemfremdes Instrument.

Indes gelten grundlegende Regeln (BauGB 1 (5) Innen- vor Außenentwicklung etc.) weiterhin, was einen **Bedarfsnachweis** in der Begründung nach sich zieht. Auch sind die Art des **Anschlusses** an die bestehende Bebauung und **maximale Größe** vorgegeben.

Schwellenwertrelevant werden Vorhaben nach § 13a / b dennoch, wenn eine Neuaufstellung oder Fortschreibung des FNP's ansteht und Teile der entwickelten Wohnbauflächen bis dato nicht aufgesiedelt sind. Insbesondere wenn solche Gesamtfortschreibungen anstehen, ist Augenmaß geboten (nicht mehr als wirklich nötig), da sich ansonsten das ungenutzte Potenzial negativ für die Gesamtheit aller Kommunen einer VG auswirken kann.

In der Frage von **Bgm.'in Seebach** hinsichtlich der Haftung für Mehrkosten für eine Fall, wonach die KV eine Verkleinerung der Planung nach § 13b vorgab und nun seitens der OG vergrößert wurde, sieht Herr **Dr. Clev** eine Rechtsfrage, die anhand der aktuellen Rechtsprechung zu klären wäre.

TOP 4 Erneuerbare Energien

Vorgaben und Positionen auf Bundes- und Landesebene

Der **Vorsitzende** übergibt Herrn **Dr. Clev** das Wort, der diesen Tagesordnungspunkt entsprechend des Folienvortrages (Folien Nummern 16 bis 28) erläutert:

4. Erneuerbare Energien

Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026 – Zur Erinnerung (das Wichtigste in Kürze).

Windkraftnutzung:

- Reduzierung der Mindestabstände zu Siedlungen von bisher 1000 m / bzw. 1100 m (Anlagen ab 200 m Höhe) bzw. 990 m bei Repowering (-10%) auf künftig 900 m (unabhängig von der Höhe) und 720 m bei Repowering (-20%).
- Die bislang geforderte Konzentration (3 Anlagen bzw. 2 Anlagen im Falle des Repowerings) soll gestrichen werden. Es können auch wieder Einzelanlagen errichtet werden.

Freiflächen-PV:

- Fortschreibung LEP im Sinne der Schaffung eines verbindlichen Handlungsauftrages an die Planungsgemeinschaften für eine raumordnungsrechtliche Angebotsplanung mindestens von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen PV-Anlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtassen, Konversionsflächen und auf ertragsschwachen Grünland- und Ackerflächen.

> Die beabsichtigten Neuregelungen liegen nicht final vor und sind nicht in Kraft.

Steuerung der zunehmenden Zahl an Freiflächen-PV-Projekten auf regionaler und kommunaler Ebene:

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.1 Bestehende Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommunen

Die Kommunen können die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen auf ihrer Gemarkung steuern oder gar ausschließen, sie müssen sie nicht „hinnehmen“, da es sich – anders als bei Windkraftanlagen – nicht um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt:

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB dürfte in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen dürfte.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.1 Bestehende Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommunen (2)

1. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine dementsprechende Sonderbaufläche darstellen. Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit entsprechender Festsetzung der Zweckbestimmung an. Für solche Vorhaben bietet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§12 BauGB) an, wobei auch ein angebotsorientierter Bebauungsplan + städtebaulicher Vertrag (z.B. Rückbauverpflichtung) denkbar ist.
2. Die Durchführung der Bauleitplanverfahren obliegt der gemeindlichen Planungshoheit und somit der Kommune / VG. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). In der Praxis geschieht dies oftmals auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist aber an die Standortvorgaben nicht gebunden und sollte den Interessen des Betreibers stets gesamtheitliche Interessen gegenüberstellen. In den Bauleitplänen sollen daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandelt werden.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.1 Bestehende Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommunen (3)

Hier kommt die Bedeutung von Standortkonzepten zu tragen, da hierdurch der gemeindliche Planungswille im Rahmen eines von der Gemeinde verabschiedeten Standortkonzeptes im Sinne eines informellen Planungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB deutlich wird.

Es ist daher empfehlenswert dementsprechende, Kriterien basierte Standortkonzepte möglichst vorausschauend auszuarbeiten, da diese Konzepte zugleich eine flexible und zweckmäßige Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinde darstellen, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Solche Konzepte können aufgrund der zunehmenden Flächengrößen der geplanten Anlagen auch als interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Die Gemeinde übernimmt somit eine steuernde Rolle. Weist die Regionalplanung künftig Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV aus, stellen sie vorgeprüfte Standorte dar, die in den kommunalen Konzepten Berücksichtigung finden sollten.

Mögliche Kriterien bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV im ROP (1) (oder zur Bewertung von Anträgen auf Errichtung von FPV:

Hinsichtlich der in den Folien Nummer 20 bis 22 ausgeführten Kriterien führt der leitende Planer wie folgt aus:

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.2 Mögliche Kriterien bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV im ROP (1) (oder zur Bewertung von Anträgen auf Errichtung von FPV)

LEP IV TF 4-E Vorgaben

G 166: FPV "insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen [errichten]"

Z 166 b-neu: "Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen"

G 166 c-neu: "Inanspruchnahme von Ackerflächen für [FPV] soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden."

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.2 Mögliche Kriterien bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV im ROP (2)

Bereits aus den LEP-Vorgaben lassen sich Positiv-Kriterien ableiten, die ggf. noch zu ergänzen sind. Hinweis:

Unterpunkte stellen Klärungs-/Spezifizierungsbedarfe und -ansätze dar

=> 1. Positivkriterium: **Infrastrukturtrassen** (Straße & Schiene)

welche Klassifizierung/Widmung (BAB, B, L, K,) ?

Saum von 200 m in Anlehnung an § 37 EEG 2021 ?

=> 2. Positivkriterium: **Stromversorgungsinfrastruktur** (Leitungen, Umspannanlagen)

Korridor 2.000 m um Hochspannungsleitung (=PGRT)

Radius 3.000 m um Umspannanlagen (=PGRT)

=> 3. Positivkriterium: **Flächengröße** (konfliktfreie "Konzentrationszonen")

mind. 10 ha (=PGRT)

=> 4. Positivkriterium: **Konversionsflächen** (mil. / zivil)

bisher G 166 LEP IV, findet sich in der aktuellen Formulierung offenbar nicht mehr (?)

(nur) gekoppelt mit vorgenannten Kriterien (?)

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.2 Mögliche Kriterien bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV im ROP (2)

- => 5. Positivkriterium: **ertrags- /artenarme und/oder vorbelastete Grünland- (und Acker-)flächen** (Z 166 LEP IV). EMZ <35 (relatives Kriterium, Teilraumspezifisch)
 Vorbelastung spezifizieren und erfassen (Bodenbelastung (Phosphate, Nitrate)
 Grundwasserbelastung...)
 Artenarmut spezifizieren und erfassen (?); LVO ggf. neu fassen
- => 6. Positivkriterium: **Ergänzungsgebiete in bestehenden Windparks**
 soweit nicht Vorrang Landwirtschaft (=PGRN)
 sobald Ausbaupotenzial WEA an dieser Stelle ausgeschöpft ist
- => 7. Positivkriterium: **Topographie und Exposition** (Ertragspotenzial 1)
 ebene Flächen (soweit nicht für GE oder Wohnbauflächen vorgesehen oder geeignet)
 West-Süd-Ost Expositions-Sektor bei Hängigkeit (technisch vertretbare max. Hängigkeit?)
- => 8. Positivkriterium: **Globalstrahlung kWh/m²** (Ertragspotenzial 2)
 reicht Differenzierung auf regionalem Maßstab aus ? In der Region wenig erkennbar (Karte DWD,
 Unterschiede begrenzt erkennbar); im Bereich der Westpfalz um die 1.000 kWh/m² und Jahr

Anschließend stellt der **leitende Planer** anhand des Folienvortrages (Folien Nummer 23 bis 28) einige weitere Überlegungen zur Diskussion:

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.3 Einige weitere Überlegungen zur Diskussion (1):

A) Generell:

- Unterscheidung von Kriterien auf regionaler Ebene (Ausschluss hier, Eignungsflächen innerhalb der anderen Flächen dort) und Kriterien zur näheren Ausdifferenzierung auf lokaler Ebene (hofnahe Flächen, agrarstrukturelle Aspekte etc.). Dort sind u.U. auch die jeweils aktuell gültigen EEG-Kriterien besser zu berücksichtigen.
- Weder die Ausweisung von FF-PV Vorbehalts- noch Vorranggebiete lösen die Frage der Bereitschaft der Eigentümer, entsprechende Flächen auch bereitzustellen zu wollen. Dies macht eine quantitative Flächenkontingenzierung (max. X Hektar) quasi unmöglich. Wenn – wie bei Agri-PV – die landwirtschaftliche Nutzung fast ungehindert (unter den Voraussetzungen der DIN-Spec Norm) fortgesetzt werden kann, macht sie auch wenig Sinn.
- Daher bedarf es eines Monitorings auf regionaler Ebene (> G 166 c) und einer Steuerung auf lokaler Ebene, v.a. bei ausschließlicher / traditioneller PV-Nutzung. Dies schließt auch die rechtliche und finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtungen ein.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.3 Einige weitere Überlegungen zur Diskussion (2):

B) Agri-PV:

- Genereller Trend zur Flächen-Doppelnutzung (Verkehrsflächen, Dächer, LW), um die einseitige Flächenbeanspruchung zu reduzieren.
- Mix traditioneller FF-PV – Agri-PV zur besseren Verteilung der Stromerzeugung in Tagesverlauf.
- Keine Rückbauverpflichtung bei Agri-PV und selbst genutzten Anlagen.
- In der Westpfalz angesichts vergleichsweise geringerer Bodengüte eher Senkrecht Agri-PV als aufgeständerte PV (letztere eher bei Intensivkulturen, siehe Rheinebene).

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.3 Einige weitere Überlegungen zur Diskussion (3):

C) Einzäunung / Trennwirkung: Auswirkung auf Biotopverbund, LW, Erholung

- Maximale Größe am Stück bei Einzäunung (ansonsten Korridore erforderlich)
- Sonderregelung bei Parallelbesatz mit Weidetieren (normaler Weidezaun ist verträglich): geringere Trennwirkung für Wildtiere, i.d.R. Erhalt des Wegesystems.
- Keine naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, insbesondere bei Verzicht auf Einzäunung.
- In bestimmten Gebieten (Biosphärenreservate etc.) wird i.d.R. die Errichtung von Zäunen ohnehin nicht genehmigt (Ausnahmen: Weidezäune und Wildschutzzäune). Der Verzicht darauf ist damit eine Voraussetzung, um bestimmte Flächen dort zu nutzen.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.3 Einige weitere Überlegungen zur Diskussion (3):

C) Einzäunung / Trennwirkung: Auswirkung auf Biotopverbund, LW, Erholung

- Maximale Größe am Stück bei Einzäunung (ansonsten Korridore erforderlich)
- Sonderregelung bei Parallelbesatz mit Weidetieren (normaler Weidezaun ist verträglich): geringere Trennwirkung für Wildtiere, i.d.R. Erhalt des Wegesystems.
- Keine naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, insbesondere bei Verzicht auf Einzäunung.
- In bestimmten Gebieten (Biosphärenreservate etc.) wird i.d.R. die Errichtung von Zäunen ohnehin nicht genehmigt (Ausnahmen: Weidezäune und Wildschutzzäune). Der Verzicht darauf ist damit eine Voraussetzung, um bestimmte Flächen dort zu nutzen.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.4 Freiflächen-PV – Folgen der immer größer werdenden Anlagen (1)

Die in der Westpfalz, aber auch andernorts geplanten Freiflächen-PV-Anlagen weisen eine immer größere Dimension auf. Die derzeit größte geplante Einzelanlage in der Region weist über 80 ha auf. Diese Dimensionen werden in Zukunft, wenn auch Agri-PV-Parks in Senkrechtaufstellung dazu kommen (die eine parallele maschinelle Flächenbewirtschaftung ermöglichen), um ein vielfaches anwachsen. Diese Anlagen werden bislang in der Regel eingezäunt, teilweise mit ergänzender Kameraüberwachung. Neben der Sicherheit ist v.a. die Abwehr von Diebstahl ein Grund hierfür.

Dies stellt aber nicht nur eine Behinderung für die Flächenbearbeitung bei Agri-PV-Anlagen dar, sondern blockiert Korridore des Regionalen Biotopverbunds, behindert den Zugang von Landwirten zu ihren Feldern, behindert die Naherholung und den Tourismus (Umwege usw.).

Es stellt sich daher die Frage, ob dies zwingend so sein muss, oder ob es nicht Möglichkeiten gibt, die Sicherheit der Anlagen auch ohne Einzäunung zu gewährleisten. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Frage, wie sich die Versicherer dazu stellen. Hierzu folgt nun ein fachlicher Input.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

4.4 Freiflächen-PV – Folgen der immer größer werdenden Anlagen (2)

Neben Zäunen und Kameras gibt es bereits heute mechanische Diebstahlsicherungen, welche die illegale Demontage verhindern oder erschweren sollen. Hierzu zählen z.B. Einschlagkugeln für die Montageschrauben:



Allerdings ist die Technik, gerade in Bezug auf die Nachverfolgung, die Echtzeitüberwachung und Kennzeichnung bereits weiter fortgeschritten. Hier folgt nun ein Input von Herrn Oliver Strecke, Fa. **Viamon**. Das Start-Up Unternehmen aus Kaiserslautern hat sich im Bereich der Diebstahlsicherung von PV-Systemen einen Namen gemacht.

4. Erneuerbare Energien – Photovoltaik (1)

Referent:

Präventiv- und hochfunktionaler Diebstahlschutz für PV-Anlagen

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Oliver **Strecke**, Fa. Viamon für die Bereitschaft, dem Gremium die Thematik Einzäunung / Überwachung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus Sicht dessen Unternehmens darzulegen und übergibt Herrn **Strecke** das Wort.

Anhand eines Folienvortrages erläutert Herr **Strecke** die Anforderungen an Sicherheitskonzepte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus Sicht der Fa. Viamon, welche sich insbesondere auf sensorbasierten Diebstahlschutz entsprechender Anlagen spezialisiert hat. Herr **Strecke** sieht im Bau von Umzäunungen, Schraubensicherungen für Module etc. keinen effektiven Schutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da insbesondere eine Einzäunung solcher Anlagen dem in der Regel professionell organisierten Vorgehen der Diebe keinen Einhalt gebietet, so auch die Einschätzung des BKA. Auch Kameras tragen seiner Erfahrung nach nicht zur Absicherung und Täterergreifung bei. Daher sollte das gesichert werden, was der Dieb will, so Herr **Strecke**. Vor diesem Hintergrund basiert die Sicherheitslösung einer Reihe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Kombination aus Sensoren, Warnbalken mit GSM Monitor, GPS

basierte Objektverfolgung und „Dummy Kameras“ mit Warnschildern zur zusätzlichen Abschreckung.

Auf den entsprechenden Folienvortrag, welcher dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Das Gremium nimmt die Ausführungen zu Kenntnis.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für den informativen Vortrag und fasst die Anforderungen an eine raumverträgliche Planung und Steuerung entsprechender Anlagen dahingehend zusammen, dass hierbei eine Reihe verschiedener Interessen, unter anderem der Landwirtschaft, der Kommunen, der Projektierer und schließlich der Flächeneigentümer in Einklang gebracht werden müssen.

Herr **Dr. Sabbagh** stellt zunächst zu den möglichen Kriterien für die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV Anlagen im ROP (vgl. Folienvortrag Herr Dr. Clev, Folien 20-22) die Frage, ob bestehende Standorte ebenfalls betrachtet würden. Herr **Dr. Clev** schätzt diesen Sachverhalt derzeit so ein, dass – sofern die Kriterien nicht eingehalten würden – wohl ein Abbau der Anlagen nicht erzwungen werden könne.

Herr **Bgm. Cullmann** erkundigt sich bei Herrn **Strecke** / Fa. Viamon, ob das System bei den entsprechenden Versicherern zugelassen sei. Herr **Strecke** teilt mit, dass eine generelle Anerkennung nicht bestehe, da situativ bezogen auf den jeweiligen Einzelfall seitens der Versicherer entschieden wird. In diesem Zusammenhang kommt es auf das gesamte Sicherheitskonzept an, so Herr **Strecke**.

Weiter stellt Herr **Bgm. Cullmann** im Hinblick auf die absehbare Vorgabe zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Frage, ob es einheitliche Vorgaben und Vorgehensweisen zu flächendeckenden Untersuchungen gibt. Der **leitende Planer** fasst die nach momentaner Sachlage absehbare Vorgehensweise dahingehend zusammen, dass auf regionaler Ebene eine Vorprüfung geeigneter Standorte und eine detaillierte Ausformulierung dann seitens der Gemeinden erfolgt.

TOP 5 Regionaler Biotopverbund

TOP 5.1 Mögliches Modellvorhaben in der VG Winnweiler

Der **leitende Planer** stellt einleitend die Ausgangslage, den momentanen Sachstand und die geplante Vorgehensweise anhand seines Folienvortrages dar (vgl. Folien 30 bis 33):

5. Regionaler Biotopverbund

5.1 Sachstand

Im Nachgang zur letzten Sitzung des Ausschusses I wurden im kleineren Kreis vertiefende Gespräche als Online-Konferenzen durchgeführt, um den Ansatz eines Pilotvorhabens in der VG Winnweiler weiter auszuarbeiten. Beteiligt waren die PGW, der Landrat des LK Donnersberg, die Untere Naturschutzbehörde des LK Donnersberg, die VG Winnweiler, die SNU (H. Krebühl). Die Einbeziehung des mit der Erstellung des Landschaftsplanes zum FNP der VG Winnweiler beauftragte Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern sollte schon zuvor um einen Input gebeten werden, dies scheiterte aber an der damaligen Erkrankung des Referenten. Dieses soll heute nachgeholt werden. Als externer Referent ist H. Müller vom Büro BBP zugeschaltet.

Des Weiteren war vorgesehen, ergänzende Grundlagenarbeit im Rahmen einer Studienarbeit erbringen zu lassen. Hierzu hat die PGW Kontakt zur TU Kaiserslautern (Prof. Tobias) aufgenommen und dies als Thema für eine Studienarbeit vorgeschlagen. Das Thema wurden in den Themenpool aufgenommen, allerdings gibt bis dato keine Interessenten, auch nicht als bezahlte Tätigkeit (Werkstudent). Ob sich noch jemand findet, ist unklar.

5. Regionaler Biotopverbund

5.2 Hintergrund (zur Erinnerung) (1)

Die Zusammenschau der v.g. Daten zeigt die z.T. sehr unterschiedliche Qualität der Verbundstrukturen auf, es gibt z.B. starke Zerschneidungseffekte durch Verkehrsinfrastruktur (Straße und Schiene) und Siedlungsbänder (i.e. im Kernraum um Kaiserslautern). Gleichzeitig werden Ausgleichsflächen oftmals wenig kohärent und ggf. auch wenig wertig festgelegt, zumal sich in Teilräumen mit Verdichtungsansätzen ein grundsätzlicher Mangel an derartigen Flächenpotenzialen ergibt.

Es erscheint daher sinnvoll, durch die Integration weiterer Daten die bestehenden Verbundstrukturen auf ihre Kohärenz hin zu prüfen, qualitative und quantitative Verbesserungsoptionen zu ermitteln und somit diesen Bereich im Rahmen einer künftigen (Teil)Fortschreibung des RROP aufzuwerten. Auf diesem Wege könnte auch die Realisierung eines regionsweiten Netzes/Pools für Ausgleichsflächen ins Auge gefasst werden.

5. Regionaler Biotopverbund

5.2 Hintergrund (zur Erinnerung) (2)

Bei dem in der VG Winnweiler angedachten Modellprojekt geht es darum, ein kohärentes Netzwerk unterschiedlicher Biotoparten und in abgestuften Bedeutungen der jeweiligen Korridore zu entwickeln und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Mittel der SNU gezielt dafür einzusetzen, Flächen und Maßnahmen daran auszurichten mit dem Ziel, Lücken im System nach und nach gezielt zu schließen statt wie bisher verstreute Flächen für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen.

Dabei sollen Flächen und Maßnahmen auch anderer Programme und mit bestehendem Schutz einbezogen werden (Ed Da Flächen, Aktion Blau usw.).

Ziel ist, mehr Kohärenz. Aber auch in Zukunft Ausweisungen im Regionalplan besser argumentativ zu hinterlegen und die Bedeutung einzelner Flächen und Korridore stärker hervorzuheben und ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke daher zu erschweren. Die bisherige Ausweisung von Regionalen Grünzügen oder auch des Landesweiten Biotopverbunds, die z.T. sogar Autobahnen überlagern, helfen in der Praxis wenig und sind im Zweifelsfall argumentativ schwach.

5. Regionaler Biotopverbund

5.2 Hintergrund (zur Erinnerung) (3)

Die bisherigen Gespräche haben auch Hinweise darauf gegeben, woran die Umsetzung in der Praxis hakt. Als Beispiel sei die bislang geforderte dingliche Sicherung genannt, die in der Praxis von Flächeneigentümern kaum akzeptiert wird.

Aus einer entsprechenden Studienarbeit erhoffen wir uns weitere Hinweise zur Systemoptimierung, bis hin zur Frage der Zusammenführung von Daten und damit einer größeren Kohärenz.

Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass das Land (hier das Umweltministerium) derzeit nicht bereit ist, Mittel für eine Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans (zum ROP) bereitzustellen und auf das Landschaftsprogramm des Landes zum künftigen LEP V (nächste Legislaturperiode) verweist, auf das dann eine methodische Vorgabe für Landschaftsrahmenpläne folgen soll, ist ein kohärenter Gesamtansatz erst in fernerer Zukunft zu erwarten. Gleichzeitig stehen aber zeitnah Ausweisungen von Industrie- und Gewerbeflächen an, ebenso weitere Windkraft- und PV-Anlagen, für die geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, aber für die eine kohärente Strategie fehlt.

Hierauf aufbauend leitet Herr **Dr. Clev** zum nächsten Tagesordnungspunkt über. Hierbei soll anhand des derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der VG Winnweiler am Beispiel des hierin integrierten, parallel in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes, dessen Aufgaben und Bedeutung für den Biotopverbundplanung verdeutlicht werden. Herr **Dr. Clev** bedankt sich bei Herrn **Riedel** und Herrn **Müller** vom Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern für die Bereitschaft, den Planungsprozess des vorgenannten Landschaftsplanes näher auszuführen.

TOP 5.2 Landschaftsplan VG Winnweiler (externer Bericht des bearbeitenden Büros)

Herr **Müller** vom Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern stellt den Planungsprozess der Erarbeitung des neuen Landschaftsplanes der VG Winnweiler anhand eines Folienvortrages dar.

Auf die Präsentation, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Im Anschluss an die Präsentation hebt Herr **LR Guth** nochmals die Notwendigkeit einer regionalen Vernetzung der Biotopstrukturen hervor.

Herr **Dr. Clev** stellt zudem die Verbindung zu den Dichtewerten als Parameter der Schwellenwertberechnung heraus, da laut dem externen Beitrag insbesondere die plangebietsinterne Kompensation wichtig ist.

Für Herrn **Dr. Sabbagh** ist es schwer nachvollziehbar, dass es im Kontext der Landesziele zum künftigen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik faktisch nicht leistbar ist, wenn eine solche Anlage zum Beispiel auf artenarmem Grünland realisiert wird, extensiv gepflegt wird – alles entsprechend der ursprünglichen Wertigkeit - und dennoch im Rahmen der Bauleitplanung ein großer Ausgleichsbedarf ermittelt wird.

Herr **Müller** / Büro BBP ergänzt hierzu, dass sich die Eingriffserheblichkeit bei entsprechender Gestaltung solcher Anlagen wie beispielsweise einer Eingrünung durchaus reduzieren kann. Grundsätzlich besteht aber die Forderung eines funktional-räumlichen Ausgleichs.

Für Herr **Dr. Clev** stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob bei einer Agri-PV Freiflächenanlage ohne Einzäunung überhaupt ein Ausgleich erforderlich wäre.

Herr **Feldner** verweist auf das im Vortrag genannte Beispiel aus Wörrstadt. Aus fachlicher Sicht sieht die Landwirtschaftskammer in dem vermehrt erkennbaren Ankauf von Flächen auf hochwertigen Böden zu überdurchschnittliche Preisen kein zielführendes Vorgehen und präferiert

eine Sicherung entsprechender Biotopstrukturen über Dienstbarkeiten. An Herrn **LR Guth** gerichtet stellt Herr **Feldner** weiter die Frage, ob es diesbezüglich aus dem Gespräch mit Staatssekretär Hauer bereits Ergebnisse vorliegen. Herrn **LR Guth** liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor. Der Vorsitzende teilt zudem mit, dass das Vorgehen, Flächen über Dienstbarkeiten zu sichern dem Biotopschutz wohl nicht zuträgt, da die Eintragung von Dienstbarkeiten regelmäßig nicht auf die Bereitschaft der Eigentümer stößt, eine solche einzugehen.

TOP 6 Verschiedenes

Weitere Wortmeldungen unter TOP 6 gibt es nicht.

Der **Vorsitzende** teilt abschließend mit, dass die Vorträge dieser Sitzung den Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Teilnehmenden.

gez. Rainer Guth

LR Rainer Guth
Vorsitzender

gez. Simon Frenger

Simon Frenger
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle